Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/989

05. 10. 77

Sachgebiet 800

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung
— Drucksachen 8/602, 8/972 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Stavenhagen

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf, der sich auf das am 1. September 1976 in Kraft getretene Ausbildungsplatzförderungsgesetz bezieht, regelt zusätzliche Fragen der Ausbildungsplatzförderung. Die Berufsausbildungsabgabe soll durch die zuständige Berufsgenossenschaft bzw. durch eine noch zu bestimmende Einzugsstelle in den Fällen der Absätze 2 bis 4 des § 1 des Entwurfs eingezogen werden. Ebenso sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes vor, um durch einen Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag sicherzustellen, daß eine völlige steuerliche Entlastung hinsichtlich der finanziellen Hilfen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz eintritt.

Der Gesetzentwurf hat Kosten zur Folge. Für den Fall, daß die Berufsausbildungsfinanzierung nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz durchgeführt wird, entstehen als Folge des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages Steuermindereinnahmen von rund

300 000 000 DM,

wobei das Gesamtaufkommen der Berufsausbildungsabgabe für 1978 auf 850 Millionen DM geschätzt wird.

Diese Steuermindereinnahmen stünden aber sonst dem Haushalt nicht als verwendbare Mittel zur Verfügung; sie ergäben sich vielmehr erst bei der Abwicklung der Umlagefinanzierung. Insoweit erübrigt sich die Frage der haushaltsmäßigen Deckung dieser Mittel.

Es sollen den Berufsgenossenschaften und den genannten Einzugsstellen die durch die Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Berufsausbildungsabgabe entstehenden Kosten ersetzt werden. Im Gesetzentwurf des Bundesrates sind diese Kosten auf etwa 2 bis 6 vom Hundert des Gesamtaufkommens der Berufsausbildungsabgabe geschätzt und auf 14 bis 48 Millionen DM beziffert. In der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgelegten Fassung des Gesetzentwurfs werden diese Kosten durch die Bundesregierung aber nur auf jährlich

8 000 000 DM bis 10 000 000 DM

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

geschätzt. Diese Kostenunterschiede erklären sich insbesondere aufgrund einer unterschiedlichen Konzeption. Diese Kosten sollen zunächst spitz abgerechnet und später durch eine Pauschale ersetzt werden. Sie sind weitgehend vom Bund zu tragen. Deckung müßte im Falle der Durchführung der Ausbildungsplatz-Finanzierung bei den Zuweisungen und Zuschüssen für das Bundesinstitut für Berufsbildung bei Kap. 31 04 Tit. 685 01 im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1978 und für die Folgejahre in der Finanzplanung des Bundes gefunden werden, weil der Gesetzentwurf am 1. Januar 1978 in Kraft treten soll.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 5. Oktober 1977

Der Haushaltsausschuß

Leicht	**Dr. Stavenhagen**
Vorsitzender	Berichterstatter